



Bezirk Alb

**Beitrags-,
Gebühren- und
Strafordnung**

Fassung 23. 06. 2023

1 Beiträge

Für das Jahresberichtsheft und das Jahresarbeitsprogramm der Jugend wird von jedem Verein mit der jährlichen Erhebung der Verbandsabgaben und der Meldegebühren ein Kostenbeitrag von 15,00 EUR erhoben.

2 Gebühren

Die Mannschaftsmeldegebühren werden vom Ressortleiter Finanzen aufgrund der Beitrags- und Gebührenordnung des TTBW sowie der Mannschaftsmeldungen in Rechnung gestellt.

Für die Teilnahme von Mannschaften an den Pokalwettbewerben auf Bezirksebene wird je Mannschaft eine Meldegebühr von 5,00 EUR erhoben.

Die der Bezirkskasse zur Verfügung stehenden Geldmittel reichen für die im jeweils laufenden Spieljahr noch entstehenden Ausgaben und Kosten dann noch aus, wenn der Kassenbestand am 1. Januar 6.000 EUR und mehr beträgt. Liegt der Kassenstand am 1. Januar unter 6.000 EUR, so erhebt die Bezirkskasse mit den Meldegebühren für das folgende Spieljahr zusätzlich eine Gebühr von 5,00 EUR für jede gemeldete aktive Damen- und Herrenmannschaft.

Die Bezahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Vereinen, die dem TTBW Bezirk Alb keine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird jährlich eine Unkostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR in Rechnung gestellt.

3 Strafen

3.1 Strafen für Nichtteilnahme an Veranstaltungen

Gegen Vereine, die zur Entsendung eines Vertreters als Delegierter des Bezirks zum Landesverbandstag aufgefordert wurden, wird bei Nichtteilnahme eine Strafe von 100,00 EUR verhängt.

Gegen Vereine, die nicht am Bezirkstag teilnehmen, wird nach Ziff. 6 Nr.1c der Strafbestimmungen des TTBW eine Ordnungsstrafe von 50,00 EUR verhängt.

Gegen Vereine, die nicht am Bezirksjugendtag teilnehmen, wird nach Ziff. 6 Nr.1c der Strafbestimmungen des TTBW eine Ordnungsstrafe von 25,00 EUR verhängt.

3.2 Strafen im Punktspielbetrieb

In der Herren Kreisklasse wird Unvollständiges Antreten, Spielen in falscher Doppelaufstellung, Spielen in falscher Einzelaufstellung nicht mit einer Geldstrafe belegt.

Strafen oder Gebühren sind, auch wenn vom Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung oder Rechnung an die Bezirkskasse zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung leitet der Ressortleiter Finanzen des Mahnverfahren gem. Ziffer 12 der Beitrags- und Gebührenordnung des TTBW ein.

Diese Ordnung des TTBW Bezirk Alb tritt am 23.06.2023 in Kraft.